

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. März 1871.

### 1. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Bei dem ehrenvollen Antheile, welchen das erste hanseatische Regiment, so wie die andern Theile des deutschen Heeres angehörigen Söhne Bremens, an dem nunmehr glücklich beendeten Kriege gehabt haben, sieht es die Bürgerschaft als eine der nächstliegenden Angelegenheiten an, für das dauernde Andenken der für das Vaterland Gefallenen Sorge zu tragen. Sie beantragt daher die Niederlegung einer Deputation, welche über eine geeignete Ausführung dieser Obliegenheit berathe und Vorschläge mache.

### 2. Anleihe.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits, daß die Finanzdeputation ermächtigt werde, den Anleihevertrag über 1,250,000 Thaler zu den in dem Berichte der Deputation vom 3. März d. J. angegebenen Bedingungen mit dem daselbst bezeichneten Consortium abzuschließen und das weiter Erforderliche in Ausführung zu bringen.

### 3. Abänderung des §. 16 der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat in zweiter Berathung mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter in Wiederholung ihres Beschlusses vom 25. Januar d. J. die Abänderung des §. 16 der Verfassung in der von der Deputation in ihrem Berichte vom 18. November 1870 vorgeschlagenen Fassung beschlossen und ertheilt, für den Fall zu hoffender Zustimmung des Senats zu diesem Beschlusse, ihrerseits dem von der Deputation mit jenem Berichte vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Genehmigung, indem sie es dabei mit der Deputation als selbstverständlich betrachtet, daß Versammlungen von Mitgliedern der Bürgerschaft nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und den Senat ersucht, dieser Auffassung auch seinerseits sich zustimmig zu erklären.

### 4. Besteinung der Hauptverbindungswege im Gebiet.

Dem von der Deputation in ihrem Berichte vom 2. October 1870 beigelegten Gesetzentwurfe mit den im Berichte vom 13. Januar d. J. dazu vorgeschlagenen Abänderungen ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung, behält sich jedoch eine Revision dieses Gesetzes innerhalb der nächsten fünf Jahre vor.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. März 1871.

### 1. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Mit einer Deputationsberathung wegen dieser Angelegenheit ist der Senat einverstanden, und sieht er der Namhaftmachung der Deputirten der Bürgerschaft entgegen.

### 2. Anleihe.

Im Einvernehmen mit der Bürgerschaft hat der Senat der Finanzdeputation die in ihrem Berichte vom 3. d. M. beantragte Ermächtigung ertheilt.